

Amtliche Bekanntmachungen

Vorsitzender der Geschäftsführung

Essen, 7. August 1995

BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen

rhein

gez. Budde

stellvertr. Vorsitzender

Bergisch-Gladbach,

1. September 1995

Innungskrankenkasse Nord-

rhein

gez. Hakus

Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, 9. Oktober 1995

Krankenkasse der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./

rheinischen Landwirtschaft,

Düsseldorf

gez. Schrapers

Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, 25. Juli 1995

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-

Verband e.V.

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

gez. Mudra

Leiter der Landesvertretung

Nordrhein-Westfalen

Bochum, 19. Oktober 1995

Bundesknappschaft, Bochum

Die Geschäftsführung, gez. I. A. Dr. Spohn

Abteilungsleiter

Vereinbarung über die Verordnung von Impfstoffen zur Sofortanwendung in der vertragsärztlichen Praxis

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

und

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein, Bergisch-Gladbach

der Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf

der Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel

vertreten durch die Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

der Bundesknappschaft, Bochum

gültig ab 01.07.1995

I. Anwendungsbereich

1. Der Impfstoffbedarf für Anspruchsberechtigte

der AOK'en

der Betriebskrankenkassen

der Innungskrankenkassen

der landwirtschaftlichen Krankenkassen

der Krankenkasse für den Gartenbau

der Angestellten-Krankenkassen

der Arbeiter-Ersatzkassen

der Bundesknappschaft (z.B. Verwaltungsstelle)

sowie für Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr,

Bundesgrenzschutz, Zivildienst, Polizei)

ist zu Lasten der Barmer Ersatzkasse zu verordnen.

2. Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten der AOK'en, Betriebs-, Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Krankenkasse für den Gartenbau, der Angestellten-Krankenkassen und der Arbeiter-Ersatzkassen sowie der Bundesknappschaft zu verwenden.

3. Nicht zulässig ist die Verwendung von Impfstoffen u.a. für

a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,

b) Personen, die betreut werden nach dem

- Bundesversorgungsgesetz aufgrund eines Bundesbehandlungsscheines

- Bundesentschädigungsgesetz

- Häftlingshilfegesetz

- Heimkehrergesetz

- Opferentschädigungsgesetz

- Soldatenversorgungsgesetz

c) Sozialhilfeempfänger

d) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht.

4. Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmenden Ärzte.

5. Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung

der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

II. Verordnung von Impfstoffen

1. Der Impfstoffbedarf soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden - soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich - . Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.
Die Verordnung erfolgt zu Lasten der Barmer Ersatzkasse bis zur Vereinbarung eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Impfstoff-Verordnungsvordrucks auf Muster 16 – erforderlichenfalls auf mehreren Verordnungsvordrucken – ohne gleichzeitige Verordnung von Arzneimitteln oder von Sprechstundenbedarf. In diesen Fällen ist das Statusfeld „(8) Impfstoffe“ zu kennzeichnen.
2. Das Verordnungsblatt muß vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers (BEK), des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen. Das Verordnungsblatt ist im Statusfeld (9) als Sprechstundenbedarfsverordnung zu kennzeichnen.
3. Preisgünstige Bezugswege sollen genutzt werden.
4. Eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig.

III. Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

1. Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung verordnungsfähig.
2. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der einzelnen Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
3. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.

IV. Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen:

- Diphtherie
- Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
- Hämophilus influenzae b-Infektion
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Influenza (Virusgrippe)
- Masern
- Mumps
- Pertussis (Keuchhusten)
- Pneumokokken-Infektionen
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Tetanus (Wundstarrkrampf)
- Tollwut
- Tuberkulose

Impfstoffe, die nicht hier aufgeführt sind, sind – unter der Voraussetzung der grundsätzlichen Zulässigkeit – auf Einzelver-

ordnung zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse zu verordnen.

V. Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
3. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

VI. Prüfung des Impfstoffbedarfs

1. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie der Zulässigkeit von Impfstoff-Anforderungen gilt die in der „Gemeinsamen Prüfvereinbarung“ vorgesehene Regelung betreffend die Prüfung des Sprechstundenbedarfs.
2. Ein Antrag auf Prüfung der Zulässigkeit wird nicht gestellt, wenn der ermittelte Betrag für das Ordnungsquartal nicht mehr als **50,00 DM** beträgt. Bei Wiederholung, bezogen auf dasselbe Präparat, gilt die 50,00-DM-Grenze nicht.

VII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.1995 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Anforderungen. Die früheren Quartale sind nach den bis dahin bestehenden Vereinbarungen abzuhandeln.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

Düsseldorf, 31. Juli 1995 AOK Rheinland Die Gesundheitskasse gez. Jacobs Vorsitzender der Geschäftsführung	Düsseldorf, 12. Juli 1995 Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gez. Dr. Schorre Vorsitzender
Essen, 7. August 1995 BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen gez. Budde stellvertr. Vorsitzender	Bergisch-Gladbach, 1. September 1995 Innungskrankenkasse Nordrhein gez. Hokus Vorstandsvorsitzender
Düsseldorf, 9. Oktober 1995 Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf gez. Schrapers Vorstandsvorsitzender	Düsseldorf, 25. Juli 1995 Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./ AEV-Arbeiter-Ersatzkassen- Verband e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen gez. Mudra Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bochum, 25. Juli 1995 Bundesknappschaft, Bochum Die Geschäftsführung, gez. I. A. Dr. Spohn Abteilungsdirektor	